

Durch den Keller zur Kunst : Denkmalgeschützte Bauten - für Behinderte nicht zugänglich

Autor(en): **Geel, Eva**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **2 (1989)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118972>

Nutzungsbedingungen

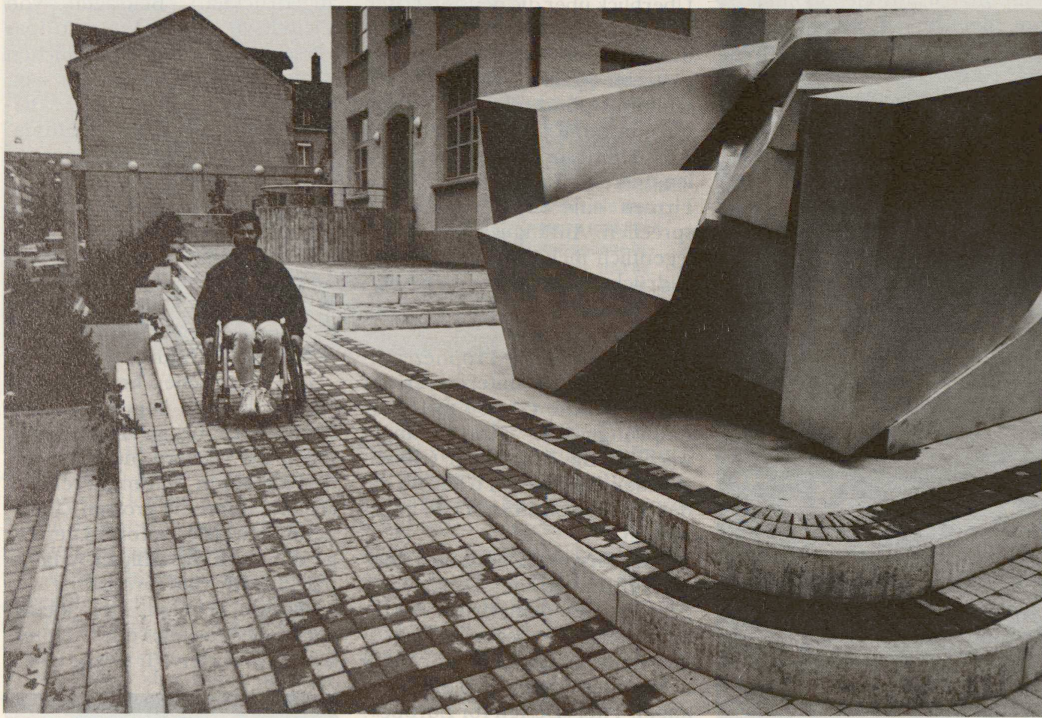
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Durch den Keller zur Kunst

Wenn Bauten unter Denkmalschutz stehen, gehören sie zum auserwählten Kulturgut der Schweiz. Der Zugang indes zu diesen architektonischen Zeugen der Vergangenheit steht nicht allen offen. Allzuoft verwehren zu schwere Türen, Treppen oder Schwellen den Besuch von Museen, Kirchen oder Amtsgebäuden: Behinderte müssen draussen bleiben oder kommen allenfalls durch die Hintertür hinein.



Optisch gut gelöste Änderung der Zufahrt zum Amtshaus Biel: Rampen statt steiler Treppe.

Ein beachtlicher Parcours, den die Architekten den Behinderten in den Weg gelegt haben: Wer im Rollstuhl vor die Picassos, Rodins oder Ankers im Berner Kunstmuseum gelangen will, dem ist der Haupteingang durch eine grosse Treppe verwehrt. Invalide müssen sich also ums Gebäude herumbemühen zu einem Seiteneingang, dort werden sie von einem Treppenlift in den Keller befördert, suchen sich ihren Weg dann in der musealen Unterwelt durch eine Bürolandschaft zum Warenlift, der sie endlich zu den lichten Hallen der Kunst emporträgt. Vorausgesetzt, ein Museumsangestellter schliesst ihnen den Lift auf.

Der Fall ist krass. Doch er steht nicht allein. Wo Gebäude unter Denkmalschutz stehen wie das neoklassizistische Berner Museum, da kommt behindertengerechtes Bauen oft erst an zweiter Stelle. «Der Konflikt», sagt Albert Gysin, Leiter der kantonalen Beratungsstelle Bauen für Behinderte, «ist programmiert.»

In der Tat – die Anliegen von Behinderten und Denkmalpflegern scheinen kaum miteinander vereinbar zu sein. So fordert die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, dass denkmalgeschützte öffentliche Gebäude, wie etwa Rathhäuser, Kirchen oder Theater, auch Be-

hinderten zugänglich gemacht werden sollen. Profitieren würden neben Invaliden auch Betagte oder Personen mit Kinderwagen. Albert Gysin: «Hindernisfreies Bauen ist für alle bequem.»

Wo jedoch für den freien Zugang Böden nivelliert, Lifte montiert oder Rampen gebaut werden sollen, haben meist die Denkmalpfleger das letzte Wort. Und sie setzen die Prioritäten anders.

Der Kantonalzürcher Denkmalpfleger Andreas Pflughard etwa redet von der «Erhaltung des Baudenkmals», sein Bündner

Kollege Thomas F. Meyer vom «Vorrang des kulturhistorischen Werts». Und Hans Gattiker, Geschäftsführer des Schweizerischen Heimatschutzes, will bei Einbauten die «Einheit der Erscheinung» gewahrt wissen.

Dagegen kommen die Behinderten kaum an. Denn die gesetzlichen Bestimmungen sind dehnbar, hindernisfreies Bauen soll «angemessen» oder «hinreichend» berücksichtigt werden. Behindertenvertreter haben kein Mitspracherecht. Einzig im Kanton Bern ist Gysins Beratungsstel-



FOTOS: PETER SAMUEL JACO

Hässlicher Treppenlift zum Eingang der «Kantonalbank von Bern» in Biel. Immerhin sorgt die Bank dafür, dass Behinderte die Türe erreichen.

le zur Einsprache legitimiert. Gerade in der Bundeshauptstadt ist man denn für Konfliktstoff besonders sensibilisiert.

Drei Beispiele:

– Rathaus Bern. 1984 galt es, eine grosse Treppe im Bau aus dem 13. Jahrhundert zu überbrücken, weil ein behinderter Grossrat ins Parlament einzog. Die geplante Lösung, einen Glaslift in den Renaissancehof zu hängen, scheiterte an der Denkmalpflege. Jetzt sorgt ein allseits unbeliebter Treppenlift für die Beförderung.

– Stiftsgebäude am Berner Münsterplatz. Der Prunkbau aus dem 18. Jahrhundert ist ein Kulturgut von nationaler Bedeutung und soll demnächst saniert werden. Die drei Eingänge an der Front, über Stufen zu erreichen, müssten mit einem Treppenlift zugänglich gemacht werden. Die Chancen für das Projekt stehen indes schlecht: Denkmalpfleger fürchten um die schöne Fassade.

– Kapelle Schwarzenburg. Der Kompromiss musste hart erkämpft werden. Die Kirchenverantwortlichen, die das romanische Bauwerk kürzlich für 800 000 Franken sanieren wollten, sperrten sich gegen eine Rampe, die Behinderten und Betagten den besinnlichen Besuch auch ohne Begleitung ermöglicht hätte. Behindertenberater Gysin setzte sich schliesslich durch.

«In 90 Prozent der Fälle ist ein Kompromiss möglich», schätzt Bruno Bachmann vom Schweizerischen Invalidenverband. César Menz, Chef der Sektion Kunst- und Denkmalpflege des Bundes, meint denn auch, dass es nicht nur um die Erhaltung der historischen Substanz gehe: «Wesentlicher Bestandteil der Denkmalpflege ist auch die Nutzung.»

Der Erkenntnis wollen die Behinderten jetzt Beine machen. Kürzlich haben sie an alle Architekten Unterlagen mit Ansprüchen und Normen für hindernisfreies Bauen verschickt. Zusätzlich streben sie ein nationales und kantonales Einspracherecht an, wie es der Heimatschutz schon in den meisten Kantonen kennt.

Der Berner Behindertenberater Albert Gysin geht noch weiter. Er will klare Richtlinien, inwiefern ein Bau für Behinderte zugänglich gemacht werden muss. Den nächsten krassen Fall zieht er vor den Kadi. Gysin: «Wenn nötig gehe ich bis vors Bundesgericht.»

EVA GEEL